PSD Bank Rhein-Ruhr eG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag 02.01.2024 Referenz 02.01.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur (Angaben in Mio. Euro Risikobarwert inkl. § 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Währungsstress Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse 02.01.2024 02.01.2023 02.01.2024 02.01.2023 02.01.2024 02.01.2023 Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate 538,00 507,60 426,51 Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate 887,53 849,95 723,96 % Fremdwährungsderivate v. Passiva % Zinsderivate v. Passiva 0.00% 0.00% 0.00% 0.00% 0.00% 0.00% % Fremdwährungsderivate v. Aktiva 0,00% 0,00% 0,00% % Zinsderivate v. Aktiva 0,00% 0,00% 0,00% Überdeckung in % 64,97% 67.44% 69.74% Gesetzliche Überdeckung * 23,47 20,50 17,36 Vertragliche Überdeckung 0,00 0,00 0,00 Freiwillige Überdeckung 326,07 321,85 280,09 § 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Fälligkeits Pfandbriefumlauf Deckungsmasse verschiebung *** Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und 02.01.2024 02.01.2023 02.01.2024 02.01.2023 02.01.2024 02.01.2023 Fälligkeitsverschiebung bis zu sechs Monate 5.00 19.28 0.00 mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten 22,12 5,00 0,00 mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten 10,00 35,42 5,00 mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren 10.00 26.22 5.00 mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren 5.00 59.38 20.00 20,00 66,38 5,00 mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren 85,00 62,62 20,00 mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren 255.00 335.94 251.00 143.00 über 10 Jahre 260.17 232.00 § 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur 02.01.2024 02.01.2023 Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit de Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkei ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend uch § 30 Absatz 2b PfandBG. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn Der Jachtwater Ann der langkeiten der Ingungszenlungen reisstellede, versiche den die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	02.01.2024	02.01.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,79	÷
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	15	÷
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	16,25	÷
Liquiditätsüberschuss	15,46	÷

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	02.01.2024	02.01.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	÷
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	÷

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstres	s-Barwert	Zinsstres	s-Barwert	Wechselkurs		Nettobarwert in		Nettobarwert in	
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wech	Wechselkurs		währung	EU	JR
Fremdwährung	02.01.2024	02.01.2023	02.01.2024	02.01.2023	02.01.2024	02.01.2023	02.01.2024	02.01.2023	02.01.2024	02.01.2023
	0,00	÷	0,00	÷	0,00	÷	0,00	÷	0,00	÷

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

PfandBG.

^{**} Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

^{****} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der orden	tlichen De	eckungsw	er					
			l					
Verteilung der Deckungswerte	02.01.2024	02.01.2023						
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)								
bis zu 300 Tsd. €	803,59	÷						
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	61,94	÷						
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	0,00	÷						
mehr als 10 Mio. €	0,00	÷						
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)								
wohnwirtschaftlich	865,53	÷						
gewerblich	0,00	÷						

		(3	on in iviio. Early
Weitere Kennzahlen		02.01.2024	02.01.2023
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,00	÷
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	÷	÷
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	4,93	÷
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	50,99%	
Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	865,53	÷
Anteil am Gesamtumlauf	in %	160,88%	÷

r	nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)											
	Staat	Stichtag	Eigentums-	Ein- und	Mehrfamilien-	Bürogebäude	Handels-	Industrie-	sonstige	unfertige und	Bauplätze	Summe
			wohnungen	Zweifamilien-	häuser		gebäude	gebäude	gewerblich	noch nicht		
				häuser					genutzte	ertragsfähige		
									Gebäude	Neubauten		
	Bundesrepublik Deutschland	02.01.2024	155,96	651,03	58,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	865,53
	Buridesrepublik Bediserilarid	02.01.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	15umme	02.01.2024	155,96	651,03	58,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	865,53
		02.01.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

III) Zusammensetzung der weiteren Dec	kungswerte	e							(Angaben in Mio. Euro)
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG				Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG				
	02.01.2024	02.01.2023	02.01.2024	02.01.2023	02.01.2024	02.01.2023			
Summe	0,00	÷	0,00	÷	0,00	÷]		
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG			§ 19 (1) Sa	gen i.S.d. tz 1 Nr. 2 a) PfandBG	§ 19 (1) Sa	gen gem. tz 1 Nr. 3 a) fandBG	Forderun-		
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	gen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG		
Bundesrepublik Deutschland	02.01.2024	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,00		
Duriuesi epublik Deutschild lid	02.01.2023	÷	÷	÷	÷	÷	÷		
Summe	02.01.2024	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,00		
	02.01.2023	÷	÷	÷	÷	÷	÷	<u>l</u>	

| Second State | State

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG					
ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)					
02.01.2024	02.01.2023				
-	÷				

VI) Anhang des Jahresabschlusses

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG	wohnwirt	schaftlich	gewe	erblich
9 26 (2) NI. 5 FIAIIUBG	02.01.2024	02.01.2023	02.01.2024	02.01.2023
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungverfahren	-	÷	-	÷
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	÷	-	÷
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	÷	-	÷
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	÷	-	÷
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	÷	-	÷
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. Euro)	-	÷	-	÷